

**Mandat der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen und Mädchen,
deren Ursachen und Folgen**

Geschäftszeichen: AL DEU 4/2024

(Bei Antworten dieses Geschäftszeichen bitte angeben)

13. Juni 2024

Exzellenz,

ich beehre mich, mich in meiner Eigenschaft als Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen und Mädchen, deren Ursachen und Folgen gemäß der Resolution 50/7 des Menschenrechtsrates an Sie zu wenden.

In diesem Zusammenhang möchte ich Ihre Regierung auf die Informationen und Berichte aufmerksam machen, die ich zu potenziellen Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen in der Bundesrepublik Deutschland erhalten habe, die sich aus dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften ergeben können.

Aus den Informationen, die ich erhalten habe, geht hervor:

Das „Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften“ wurde am 12. April 2024 vom Bundestag verabschiedet und soll im November 2024 in Kraft treten. Mit diesem Gesetz werden wesentliche Änderungen an den bestehenden Vorschriften über die rechtliche Anerkennung des Geschlechts von Personen, die sich als Transgender identifizieren, eingeführt.

Diese Gesetzesinitiative wurde von Frauenorganisationen und Aktivistinnen stark angefochten, wobei einige von ihnen auf die Risiken hinwiesen, die mit der Umsetzung solcher Änderungen ohne angemessene Anforderungen oder Schutzmaßnahmen verbunden sind. Insbesondere eine Reihe von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Anwälten, die Frauen vertreten, die Opfer männlicher Gewalt geworden sind, haben auf die erhöhte Gefahr von Gewalt hingewiesen, die das Gesetz mit sich bringen könnte, sobald es in Kraft tritt.

Der Begriff „Geschlecht“ im Gender-Selbstbestimmungsgesetz bezieht sich sowohl auf Geschlecht als auch auf Gender (Geschlechtsidentität), da das deutsche Recht nicht zwischen den beiden Begriffen unterscheidet und für beide dasselbe Wort verwendet. Diese fehlende Unterscheidung erschwert die Umsetzung eines geschlechts- und gendersensiblen Ansatzes bei der Anwendung der Rechtsvorschriften, da sich die beiden Begriffe auf unterschiedliche Aspekte mit unterschiedlichen Auswirkungen auf die Rechte Einzelner beziehen. Die Umsetzung des „Selbstbestimmungsgesetzes“ wird zu den folgenden Änderungen in der deutschen Gesetzgebung führen:

Ihre Exzellenz
Frau Annalena Baerbock
Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten

- A. In Deutschland können dann einzelne Personen ihr Geschlecht/Gender und ihre Vornamen auf der Grundlage einer Selbstauskunft, d.h. durch Abgabe einer Erklärung mit Eigenversicherung beim Standesamt, löschen oder ändern. Die einzigen Bedingungen, die erfüllt sein müssen, sind: (i) dass die gewählte Option „ihrer Geschlechtsidentität am besten entspricht“, und (ii) dass die Person, die die Änderung beantragt, die Auswirkungen der Änderung versteht.
- B. Folglich wurden die Voraussetzungen für die Anerkennung eines anderen als des bei der Geburt festgestellten Geschlechts/Gener, die in früheren Rechtsvorschriften, insbesondere im Transsexuellengesetz von 1980, festgelegt waren, geändert. Dieses Gesetz sah insbesondere vor, dass jeder, der sein rechtliches Geschlecht/Gender ändern lassen wollte, eine gerichtliche Entscheidung und zwei unterstützende Sachverständigengutachten einholen musste.
- C. Für Kinder sieht das „Selbstbestimmungsgesetz“ vor, dass bei unter 14-jährigen die Person, die das Sorgerecht für den Minderjährigen hat, die Erklärung zur Änderung des Geschlechts/Gender abgeben kann; bei über 14-jährigen kann der Minderjährige selbst die Erklärung mit Zustimmung des Vormunds oder, wenn dieser nicht zustimmt, mit Genehmigung eines Familiengerichts abgeben.
- D. Bezüglich der Auswirkungen einer Änderung des Geschlechts/Gender sieht das Gesetz Folgendes vor:
- Bei Gesetzen, die Quoten in Bezug auf Geschlecht/Gender vorsehen (z. B. bei Beschäftigungsverhältnissen), gilt das standesamtlich eingetragene Geschlecht.
 - Hinsichtlich des Zugangs zu Einrichtungen und sonstigen Räumen bleiben „die Vertragsfreiheit und das Hausrecht des jeweiligen Eigentümers oder Besitzers sowie das Recht juristischer Personen, ihre Angelegenheiten durch Satzung zu regeln, unberührt“.
 - Was die Änderung des Geschlechts in Ausweisdokumenten, Führerscheinen und Kreditkarten betrifft, so kann der Antragsteller, sobald der Eintrag des Geschlechts in den öffentlichen Aufzeichnungen erfolgt ist, beantragen, dass dieser Eintrag in allen Dokumenten, die einen Eintrag des Geschlechts enthalten, geändert wird.
 - In Bezug auf Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, wird festgelegt, dass dieses Gesetz die Angelegenheit nicht regelt, sondern dass dies in späteren Verordnungen geschehen wird.
- E. Das „Selbstbestimmungsgesetz“ sieht ein Offenbarungsverbot vor, das besagt: „Wenn der Geschlechtseintrag und die Vornamen einer Person geändert wurden, ... dürfen der frühere Geschlechtseintrag und die Vornamen nicht ohne die Zustimmung der Person offengelegt oder untersucht werden.“ Die Offenlegung oder Untersuchung des zuvor eingetragenen Geschlechts in öffentlichen Aufzeichnungen wird mit Geldstrafen geahndet.

Es erfüllt mich mit Sorge, dass das „Selbstbestimmungsgesetz“ in seiner jetzigen

Form eine Reihe von Menschenrechtsverpflichtungen, die Ihre Regierung insbesondere gegenüber allen Frauen und Mädchen hat, nicht erfüllt.

Das Recht, frei von Diskriminierung und Gewalt zu sein

Trans-Personen haben ein Recht auf ein Leben ohne Diskriminierung und Belästigung und auf die Wahrung ihrer Menschenrechte. Sie haben auch Anspruch auf differenzierte und gleichberechtigte Dienstleistungen, die ihre besonderen Erfahrungen und Bedürfnisse berücksichtigen. Nach den geltenden internationalen und regionalen Normen sind die Staaten verpflichtet, den Zugang zur Geschlechtsanerkennung in einer Weise zu ermöglichen, die mit dem Recht auf Diskriminierungsfreiheit, gleichen Schutz vor dem Gesetz, Privatsphäre, Identität und freie Meinungsäußerung vereinbar ist. Dem Büro des Hohen Kommissars für Menschenrechte zufolge kann die fehlende rechtliche Anerkennung ihrer Geschlechtsidentität dazu beitragen, diskriminierende Einstellungen gegenüber Transgender-Personen zu verstärken und aufrechtzuerhalten, einschließlich der Leugnung ihrer Identität.¹ In diesem Zusammenhang hat dieses Mandat erkannt, wie wichtig es ist, die Identifizierungsverfahren für Transgender-Personen sorgfältig anzugehen, und lobt Deutschland dafür, dass es sich bemüht, die von der Zivilgesellschaft geäußerten Bedenken hinsichtlich der derzeitigen Vorschriften, wie z. B. das Vorhandensein mehrerer Verfahren zur Änderung des Geschlechts, zu berücksichtigen. Allerdings bin ich der Ansicht, dass das „Selbstbestimmungsgesetz“ erhebliche menschenrechtliche Herausforderungen mit sich bringt, deren Auswirkungen, insbesondere für Frauen und Mädchen, vom Staat angegangen werden müssen.

Risiken konkreter Gewalt gegen Frauen, einschließlich weiterer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen sie, sowie damit verbundene Traumata

Der Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen Frau (2017) (im Folgenden der CEDAW-Ausschuss) hat in seiner allgemeinen Empfehlung 35 zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen hervorgehoben, dass die Diskriminierung von Frauen untrennbar mit anderen Faktoren verbunden ist, die sich auf ihr Leben auswirken. Das können ethnische Zugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, politische Meinung, Behinderung, Migrationsstatus sowie Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung sein.² Der CEDAW-Ausschuss weist auch darauf hin, dass die Staaten verpflichtet sind, bei der Verabschiedung von Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen die Vielfalt der Frauen und die Risiken sich überschneidender Formen der Diskriminierung zu berücksichtigen.³ In meinem Mandat wird seit langem anerkannt, dass Frauen Diskriminierung und Gewalt unterschiedlich und aus sich überschneidenden Gründen erleben. Dazu gehören auch Transgender-Frauen, die in mehreren Ländern der Welt aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität unverhältnismäßig häufig Opfer von Gewalt werden. Dies wurde von meinem Mandat und anderen Menschenrechtsmechanismen gut dokumentiert.

Wie Sie in der Anlage zu dieser Mitteilung nachlesen können, haben die internationalen Menschenrechtsnormen eine unabdingbare Verpflichtung für die Staaten festgelegt, Diskriminierung und Gewalt aufgrund des Geschlechts zu verhindern, die Besonderheiten, die sich aus biologischen Unterschieden ergeben, zu berücksichtigen und in jedem Fall sicherzustellen, dass Frauen ein Leben frei von

¹ [Office of the High Commissioner for Human Rights, Written Submission in response to request for an advisory opinion by the State of Costa Rica to the Inter-American Court on Human Rights, May 2016.](#)

² CEDAW/C/GC/35, para. 12.

³ CEDAW/C/GC/35, para. 23.

jeglicher Form von Gewalt führen können.

Das „Selbstbestimmungsgesetz“ berücksichtigt anscheinend die spezifischen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen nicht angemessen in ihrer ganzen Vielfalt, insbesondere derjenigen, die von männlicher Gewalt bedroht sind und die männliche Gewalt erlebt haben, da es keine Schutzmaßnahmen vorsieht, die sicherstellen, dass das Verfahren nicht von Sexualstraftätern und anderen Gewalttätern missbraucht wird, soweit dies nach vernünftigem Ermessen möglich ist.

Der Innenausschuss des Bundestages hat am 17. Mai 2024 auf die potenziellen Risiken hingewiesen, die mit der Verheimlichung der Geschlechts-/Genderänderung verbunden sind. Der Ausschuss hatte seine Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht, dass das „Selbstbestimmungsgesetz“ die Meldebehörden nicht dazu verpflichtet, die Sicherheitsbehörden über die Änderung des Geschlechts/Gender der betreffenden Person zu informieren, da dies „Personen, die das Gesetz aus unlauteren Gründen ausnutzen wollen, die Möglichkeit bietet, ihre Identität zu verschleiern“. Er stellte ferner fest, dass dies dazu führen kann, dass keine Informationen über Personen mit geändertem Geschlecht/Gender und/oder Namen im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem Gesetz über die Sicherheitsüberprüfung übermittelt werden, obwohl diese Informationen unter den ursprünglichen personenbezogenen Daten gespeichert werden.⁴

Darüber hinaus habe ich Berichte über angebliche Fälle sexueller Gewalt in Deutschland erhalten, die von Personen verübt wurden, die sich selbst als transgender oder nicht-binär bezeichnen. In einem Fall berichtete eine Frau, ■■■, über die sexuelle Gewalt, die sie angeblich durch eine männliche Person erfahren hat, die sich als nicht-binär identifiziert. In einer weiteren Stellungnahme, die diesem Mandat übermittelt wurde, wurde hervorgehoben, dass junge lesbische Frauen unter Druck gesetzt werden, sexuelle Beziehungen mit Personen einzugehen, die männlich geboren wurden und sich als Frauen identifizieren. Auch wenn diese Fälle im Rahmen der geltenden Gesetzgebung (Transsexuellengesetz) und sogar mit ergänzenden Bestimmungen im Strafgesetzbuch aufgetreten sind, zeigen sie Berichten zufolge, wie die rechtliche Geschlechtsanerkennung auf der Grundlage der Selbstidentifizierung von Sexualstraftätern und Personen mit einer Vorgeschichte von Gewalt gegen Frauen und Kinder instrumentalisiert werden kann, damit sie Zugang zu ihren Opfern erhalten.

Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Betonung von Schutz- und Risikomanagementprotokollen nicht auf der Überzeugung beruht, dass Transgender-Personen eine Bedrohung darstellen. Sie beruht vielmehr auf empirischen Erkenntnissen, die zeigen, dass die Mehrheit der Sexualstraftäter männlich ist und dass hartnäckige Sexualstraftäter alles tun, um Zugang zu den Menschen zu bekommen, die sie missbrauchen wollen. Eine Möglichkeit, dies zu tun, besteht darin, dass sie das Verfahren missbrauchen, um Zugang zu geschlechtsspezifischen Räumen zu erhalten oder Aufgaben zu übernehmen, die normalerweise aus Sicherheitsgründen Frauen vorbehalten sind.

Mit dem Inkrafttreten des „Selbstbestimmungsgesetzes“ könnten diese bereits stattfindenden Gewalttaten noch weiter zunehmen. Dieses Gesetz sieht vor, dass das Verfahren zur Änderung des Geschlechts-/Gendereintrags im Personenstandsregister nicht nur beschleunigt wird und ausschließlich auf der Erklärung des Antragstellers beruht, sondern dass Personen, die dies beantragen,

⁴ Federal Council 195/25.

auch die Möglichkeit haben, ihre Personaldokumente mit diesen neuen Informationen zu versehen.

Unterwanderung von geschlechtsspezifischen Räumen für Frauen

Berichten zufolge sieht das Gesetz finanzielle Sanktionen für alle vor, die den früheren Geschlechtseintrag von Personen, die ihr Geschlecht im Rahmen dieses neuen Verfahrens legal geändert haben, offenlegen oder untersuchen. Betrachtet man diese Bestimmungen als Ganzes, so wird deutlich, dass dieses Verfahren ein erhebliches Missbrauchsrisiko birgt, vor allem, weil es die geschlechtsspezifischen Räume gefährdet, die die Rechte von Frauen und Mädchen schützen sollen.

Diese Bestimmungen gefährden Berichten zufolge den Bestand von geschlechtsspezifischen Räumen. Wie im Anhang erwähnt, gibt es eine Reihe von internationalen Rechtsnormen, die die Bedeutung von nach Geschlechtern getrennten Einrichtungen für Männer und Frauen unterstreichen, insbesondere im Zusammenhang mit Freiheitsentzug. (erkannt)Während das „Selbstbestimmungsgesetz“ ausführt, dass es keine Angelegenheiten regelt, die Haftanstalten betreffen, sieht es derzeit auch keine ausdrücklichen Schutzmaßnahmen vor, um zu verhindern, dass Sexualstraftäter das Gesetz ausnutzen, um Zugang zu weiblichen Haftanstalten zu erhalten (z. B. als Insassen oder Personal).

Im „Selbstbestimmungsgesetz“ ist zwar festgelegt, dass beim Zugang zu Einrichtungen und Räumen die Vertragsfreiheit und das Hausrecht des jeweiligen Eigentümers oder Besitzers respektiert werden, geht das Gesetz nicht auf bestimmte Fragen ein, die sich aus der Verordnung ergeben. Erstens enthält das Gesetz keine Vorschriften für Einrichtungen und Räume in öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, medizinischen Zentren, Universitäten, Freizeitzentren usw. Folglich könnte man davon ausgehen, dass diese Einrichtungen einfach das im Melderegister eingetragene Geschlecht bestätigen, so dass jede Person, die sich als Frau identifiziert (unabhängig von ihrem Geschlecht), Zugang zu Räumen hat, die ausschließlich für Frauen und Mädchen bestimmt sind, z. B. Toiletten oder Umkleieräume. Zweitens ist es in privaten Einrichtungen, obwohl das Gesetz vorsieht, dass von den Verantwortlichen für angemessen erachtete Regeln aufgestellt werden können, praktisch nicht möglich und könnte sogar zu Sanktionen führen, wenn der Leiter oder Eigentümer einer solchen Einrichtung Regeln für geschlechtsspezifische Räume auf der Grundlage des biologischen Geschlechts aufstellen will. Tatsächlich wird dies praktisch unmöglich sein, denn nach dem neuen Gesetz können Einzelpersonen aufgrund der Änderung ihres gesetzlichen Geschlechts/Gender im Personenstandsregister die Änderung aller Dokumente erwirken, die sie anderweitig identifizieren könnten. Wer auf getrennten Räumen für Personen aufgrund ihres biologischen Geschlechts besteht, kann nach dem neuen Gesetz auch mit Sanktionen rechnen, die mit der Offenlegung oder mit Ermittlungen verbunden sind, wenn er sich nach der Geschichte der Geschlechtseinträge einer Person erkundigt, die den Raum oder die Dienstleistung ohne deren Zustimmung in Anspruch nehmen möchte, oder ganz einfach, wenn er von seiner Meinungsfreiheit Gebrauch macht. Zwar kann grundsätzlich davon abgesehen werden, wenn ein glaubhaftes rechtliches oder öffentliches Interesse besteht, doch ist nicht klar, wie eine solche Ausnahme in Einzelfällen bei Bedarf und rechtzeitig geltend gemacht werden kann, ohne dass man sich strafbar macht. Dienstleistungsanbieter, die einen legitimen Grund sehen, nach der Historie der Geschlechtseinträge einer Person zu fragen, könnten daher befürchten, dass ihnen eine unrechtmäßige Verletzung der Datenschutzbestimmungen vorgeworfen wird.

Nach den hier eingegangenen Informationen haben Frauen bereits unter dem

geltenden Gesetz zur Geschlechts-Genderänderung (Transsexuellengesetz) Formen von Gewalt erlitten, die sich mit dem Inkrafttreten des „Selbstbestimmungsgesetzes“ noch verschärfen könnten. Die Frauen, die sich gegenüber unserem Mandat geäußert haben, berichteten, dass sie in öffentlichen und privaten Räumen, die ausschließlich für Frauen bestimmt sind, wie z.B. in Toiletten, mit Personen konfrontiert waren, die männlich geboren wurden. Eine Frau (■■■) berichtete, dass sie in der Toilette des Fitnessstudios, das sie regelmäßig besucht, mit dieser Situation konfrontiert wurde und sich unwohl fühlte, weil ihre Privatsphäre verletzt wurde. Als sie das Personal dazu befragte, erhielt sie die Auskunft, dass die Person sich als weiblich identifiziere. Dieser Fall belegt, dass sich der Verlust der Privatsphäre auch auf nicht-öffentliche Räume wie private Einrichtungen, einschließlich Fitnessstudios, erstreckt. Es stellt sich also die Frage, ob diese Frau nach dem „Selbstbestimmungsgesetz“ für die „Ermittlung“ oder „Offenbarung“ des biologischen Geschlechts der Person hätte bestraft werden können.

Ebenso haben drei Frauen, die Berichten zufolge Opfer sexueller Übergriffe und anderer Formen sexueller Gewalt wurden, weil sie weiblich sind, diesem Mandat geschildert, wie sich das Risiko, in demselben Raum wie männlich geborene Personen ausgesetzt zu sein, unabhängig davon, wie sie sich identifizieren, auf ihre psychische Gesundheit auswirkt und sie dazu veranlasst, sich selbst aus dem sozialen Leben auszuschließen, wenn sie nicht sicher sind, dass die Räume ausschließlich für Frauen bestimmt sind.

Das im „Selbstbestimmungsgesetz“ vorgesehene Verbot, sich nach dem Geschlecht einer Person zu erkundigen, die die Dienste eines geschlechtsspezifischen Raums in Anspruch nimmt, könnte sich negativ auf das Sicherheitsgefühl von Frauen und Mädchen auswirken, sie dazu veranlassen, diese Räume aus Angst vor der Erkundigung nach dem Geschlecht von Anwesenden von sich aus zu meiden, und sie letztlich staatlichen Sanktionen aussetzen, wenn sie sich dafür entscheiden, wenn sie nicht rechtzeitig ein glaubhaftes rechtliches und öffentliches Interesse nachweisen können.

Das Vorhandensein sicherer Räume für Frauen, die Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind, wie z. B. Frauenhäuser, ist traditionell eine wirksame Präventionsmaßnahme gegen erneute Übergriffe. Die negativen Auswirkungen, die die obligatorische gemeinsame Nutzung sehr privater Räume wie Toiletten und Umkleieräume mit männlich geborenen Personen, unabhängig von ihrer Identität, auf die Opfer dieser Gewalt haben kann, sind daher erheblich. Nach den hier eingegangenen Informationen enthält das „Selbstbestimmungsgesetz“ keine Schutzmaßnahmen für Frauen, die Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind und retraumatisiert werden können, wenn sie gezwungen sind, Räume mit Männern zu teilen. Ganz im Gegenteil, das Gesetz enthält sogar ein Offenbarungsverbot, das es diesen Frauen grundsätzlich untersagt, sich in diesen privaten Räumen ohne deren Zustimmung nach den früheren Geschlechtsangaben und Vornamen von Personen zu erkundigen.

Die Abwendung einer weiteren Traumatisierung von Gewaltopfern kann eine legitime Rechtfertigung für die Bereitstellung geschlechtsspezifischer Dienstleistungen sein. Die Vermeidung von Retraumatisierung und erneuter Übergriffe aufgrund patriarchalischer männlicher Gewalt gegen Frauen ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Überlebenden/Opfer heilen und ihr Leben in vollem Umfang leben können.

Nach den internationalen Menschenrechtsregeln sind die Staaten verpflichtet, die

Nichtdiskriminierung bei der Wahrnehmung der Menschenrechte zu gewährleisten. Eine unterschiedliche Behandlung aus verbotenen Gründen, einschließlich solcher, die das Geschlecht und die Geschlechtsidentität betreffen, ist allerdings vielleicht gerade nicht diskriminierend, wenn diese unterschiedliche Behandlung auf angemessenen und objektiven Kriterien beruht und ein legitimes Ziel verfolgt und wenn ihre Auswirkungen angemessen und verhältnismäßig zum legitimen Ziel sind, da es sich um die am wenigsten einschneidende Option handelt, mit der sich das gewünschte Ergebnis erreichen lässt.⁵ Deshalb ist es von entscheidender Bedeutung, dass Deutschland Schutzmaßnahmen und geschlechtsspezifische Dienstleistungen anbietet, insbesondere für Frauen, die Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind.

Es geht ein traumabezogener Ansatz für Frauen und Mädchen, die Opfer/Überlebende von Gewalt sind

Das Gesetz muss die Sicherheit aller Menschen schützen. Dazu gehört der Schutz vor erneuten Übergriffen, Traumatisierung und anderen Arten von Gewalt. Der Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe hat hervorgehoben, dass der seelische Schmerz und das Leiden der Opfer von Vergewaltigung und anderen Formen sexueller Gewalt neben dem körperlichen Trauma oft noch verschlimmert und verlängert wird, unter anderem durch die anschließende Stigmatisierung und Isolation. Dazu gehören auch weibliche Opfer und Überlebende geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich Transfrauen.⁶ Es ist daher unerlässlich, dass die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich derjenigen, die weiblich geboren wurden, eine traumabewusste Antwort auf ihre geschlechtsspezifischen Bedürfnisse erhalten und dass dies in den ihnen zur Verfügung gestellten Dienstleistungen berücksichtigt wird.

Solche Dienstleistungen müssen auch einen intersektionellen Ansatz verfolgen, der die besonderen Erfahrungen von Gewaltopfern und die Art und Weise anerkennt, in der Unterschiede und Benachteiligungen den Zugang zu Unterstützung und Sicherheit behindern können. Dies kann die Bereitstellung von speziellen Dienstleistungen für Opfer von Gewalt aus unterschiedlichen Gründen, einschließlich ihres Geschlechts, mit einschließen.

Ebenso sind die Staaten nach den internationalen Menschenrechtsgesetzen verpflichtet, Gerichtsverfahren durchzuführen, die eine Stigmatisierung und erneute Übergriffe verhindern, insbesondere in Fällen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt.⁷ In diesem Sinne wurde auch die Bedeutung von Prozessen hervorgehoben, die die Verwendung von Stereotypen verhindern, die die Opfer beschuldigen oder sie davon abhalten, sich zu melden, weil sie befürchten, erneut Opfer zu werden.

Nach Angaben von zwei Frauen, die Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt durch Männer geworden sind, die sich als nicht-binär bzw. transgender identifizieren und die darauf bestehen, dass sie als weiblich geborene Personen, die Opfer solcher Übergriffe waren, besondere Bedürfnisse haben, wurden beide Frauen kritisiert, weil sie öffentlich über ihre Erfahrungen gesprochen haben. Ihre Aussagen wurden abgetan und als einfach nur transphob abgestempelt. Darüber hinaus liegen keine Informationen über Ermittlungen der Behörden in diesen oder anderen Fällen vor, und es gibt auch keine Maßnahmen, um erneute

⁵ CCPR General Comment No. 18 (1989) on non-discrimination and E/C.12/GC/20.

⁶ A/HRC/7/13, para. 34 and A/HRC/3/157, para. 51.

⁷ CEDAW/C/GC/33.

Übergriffe gegen Frauen, die sexuelle Gewalt erlebt haben, zu verhindern, indem ihnen der Zugang zu Dienstleistungen und Räumen ermöglicht wird, die ausschließlich Frauen vorbehalten sind.

Verpflichtung zur Erhebung auch nach Geschlecht aufgeschlüsselter Daten

Die allgemeine Empfehlung Nr. 28 des CEDAW-Ausschusses macht deutlich, dass die Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen gemäß Artikel 2 CEDAW „Mechanismen vorsehen sollten, die relevante nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten erheben, eine wirksame Überwachung ermöglichen, eine fortlaufende Bewertung erleichtern und die Überarbeitung oder Ergänzung bestehender Maßnahmen sowie die Ermittlung neuer Maßnahmen, die angemessen sein könnten, ermöglichen.“

In diesem Zusammenhang sollten die Staaten aktuelle und zuverlässige Daten über geschlechtsspezifische Gewalt und sexuelle Gewalt aufbewahren, einschließlich der Angaben zum Geschlecht von Opfern und Tätern und zu den zugrunde liegenden Ursachen. Solche Daten sind besonders wichtig für die korrekte Einordnung von Sexualstraftaten und geschlechtsspezifischen Straftaten gegen Frauen, bei denen es sich häufig um Straftaten handelt, die überwiegend von Männern begangen werden, während die Opfer überwiegend weiblich sind. Das „Selbstbestimmungsgesetz“ lässt jedoch offen, wie das Fehlen verlässlicher Daten bezüglich des biologischen Geschlechts von Personen und die Auswirkungen, die das Fehlen solcher Daten auf die Einstufung von Straftaten gegen Frauen und Mädchen haben wird, behandelt werden sollen.

Negative Auswirkungen auf den höchsten Standard der geistigen und körperlichen Gesundheit von Frauen und Mädchen

Eine Detransitionierin■■■ gab an, dass sie nicht ausreichend über das Verfahren informiert worden war. Sie berichtete, dass sie sich in ihrem speziellen Fall einer Hormontherapie und einer doppelten Mastektomie unterzogen hatte, ohne sich über die kurz- und langfristigen Auswirkungen und Folgen für ihre Gesundheit und ihr körperliches Wohlbefinden im Klaren zu sein. In Anbetracht dessen, dass aufgrund der Änderungen der deutschen Gesetzgebung durch das „Selbstbestimmungsgesetz“ eine therapeutische Begleitung bei einer Geschlechts-/Genderänderung nicht mehr erforderlich sein wird, bleibt unklar, wie das Gesetz in angemessener Weise sicherstellen wird, dass die Betroffenen die Auswirkungen dieser Änderung ausreichend verstehen und dazu befragt werden.

Da das „Selbstbestimmungsgesetz“ die Änderung des Geschlechtseintrags für Kinder zulässt, muss unbedingt sichergestellt werden, dass diese Minderjährigen und ihre Familien die (zum Teil irreversiblen) Auswirkungen einer solchen Änderung auf ihr Leben, ihre körperliche und geistige Gesundheit vollumfänglich verstehen. Die Auswirkungen der medizinischen Transition auf die psychische und physische Gesundheit von Kindern, einschließlich Mädchen, sind erheblich und sollten nicht unterschätzt werden. Wie im Cass-Bericht festgestellt wurde, könnte die rasche Umstellung von Mädchen, die eine Gendertherapie anstreben, auf eine dauerhafte Geschlechts-/Genderänderung, die in der Regel mit Pubertätsblockern beginnt, zu einer vorübergehenden bzw. dauerhaften Störung der Gehirnreifung führen. Wie der Cass-Bericht hervorhebt, haben Kinder, einschließlich Mädchen, die eine Gendertherapie anstreben, Anspruch auf umfassende Unterstützung, die auch die Ursachen ihres Leidens anspricht und die hohen Raten von gleichzeitig bestehenden neurodiversen und

psychischen Problemen berücksichtigt.⁸ Eine neue Studie über Kinder mit Geschlechtsdysphorie (GD) in Deutschland, die 2024 veröffentlicht wurde, kam zu ähnlichen Schlussfolgerungen wie der Cass-Bericht. Es wurde dort festgestellt, dass „es keine eindeutigen Beweise für die spezifischen und eindeutig positiven Auswirkungen von Cross-Sex-Hormonen (CSH) bei Minderjährigen mit Geschlechtsdysphorie gibt. Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass die verfügbaren Erkenntnisse über den Einsatz von Pubertätsblockern und CSH bei Minderjährigen mit GD sehr begrenzt sind und sich auf nur wenige Studien mit wenigen Teilnehmern stützen, und dass diese Studien methodisch und qualitativ problematisch sind und dass psychotherapeutische Interventionen zur Bewältigung und Verringerung der erlebten Belastung bei Kindern und Jugendlichen mit GD relevant werden können. Es heißt dort auch, dass PB und/oder CSH auf Einzelfallbasis und nach einer vollständigen und gründlichen Beurteilung der psychischen Gesundheit und einer sorgfältig durchgeführten individuellen Risiko-Nutzen-Bewertung erfolgen sollten.“⁹

In Übereinstimmung mit den Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes sollten bei der Beurteilung der Einwilligungsfähigkeit von Jungen und Mädchen deren Reife und Alter berücksichtigt werden. Außerdem muss immer das höchste Wohl des Kindes beachtet und respektiert werden.¹⁰ Ein Ansatz, der das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt stellt, muss daher sicherstellen, dass das Kind angesichts der dauerhaften und schwerwiegenden Folgen, die die Einnahme von PB oder CSH für ein Kind hat, Zugang zu umfassender Information und psychosozialer Bewertung und Unterstützung hat.

Berichten zufolge würden die Bestimmungen des „Selbstbestimmungsgesetzes“ es Kindern ab 14 Jahren ermöglichen, einer rechtlichen Geschlechts-/Genderanerkennung zuzustimmen, auch gegen den Willen ihrer Eltern, wenn ein Familiengericht dies genehmigt. Diese Möglichkeit ist eine Herausforderung im Hinblick auf die Wahrung des Kindeswohls und die Pflichten und Rechte der Eltern bei der Wahrung dieser Interessen. Diese Rechte und Garantien könnten mit der Verabschiedung dieses Gesetzes zunichte gemacht werden.

Auch wenn das „Selbstbestimmungsgesetz“ ausdrücklich feststellt, dass es keine medizinischen Transitionen regelt, ist der Zusammenhang zwischen einer sozialen Transition (die mit Änderungen in den öffentlichen Registern einhergeht) und einer medizinischen Transition unbestreitbar.¹¹ Daher wird es von entscheidender Bedeutung sein, die Ernsthaftigkeit der Angaben zu prüfen und das Verständnis für die Auswirkungen dieser Behandlungen auf die körperliche und geistige Gesundheit von Personen, die sich in einem Transitionsprozess befinden, insbesondere von Frauen und Mädchen, sicherzustellen. Dies ist auch entscheidend für die Gewährleistung ihres Rechts auf vollständige und informierte Zustimmung.

Informationen dazu, dass es keine Garantien für das Kindeswohl gibt, vor allem bei Mädchen

⁸ <https://www.ohchr.org/en/statements/2024/04/uk-implementation-cass-report-key-protecting-girls-serious-harm-says-un-expert>

⁹ [Beyond NICE: Aktualisierte systematische Übersicht zur Evidenzlage der Pubertätsblockade und Hormongabe bei Minderjährigen mit Geschlechtsdysphorie](#) Florian D. Zepf, Laura König, Anna Kaiser, Carolin Ligges, Marc Ligges, Veit Roessner, Tobias Banaschewski, and Martin Holtmann Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie 2024 52:3, 167-187, <https://econtent.hogrefe.com/doi/abs/10.1024/1422-4917/a000972>.

¹⁰ CRC/C/GC/15 and CRC/C/GC/12.

¹¹ Doctor Cass. The Independent Review of Gender Identity Services for Children and Young People. „However, those who had socially transitioned at an earlier age and/or prior to being seen in clinic were more likely to proceed to a medical pathway“.

Laut den hier eingegangenen Informationen regelt das „Selbstbestimmungsgesetz“ die Änderung des Geschlechts/Gender und des Namens in den Personenstandsregistern für Mädchen und Jungen wie folgt: (i) bei über 14-Jährigen kann der Antrag von ihnen selbst mit Genehmigung der Eltern oder des Familiengerichts gestellt werden; (ii) bei Kindern von fünf bis 14 Jahren kann der Antrag von ihrem Erziehungsberechtigten mit Zustimmung des Kindes gestellt werden; und (iii) bei Kindern unter fünf Jahren beantragt der Erziehungsberechtigte diese Änderung. Diese Änderung muss beim Standesamt in Anwesenheit des Kindes angemeldet werden.

Es bereitet mir Sorge, dass dieses Gesetz erhebliche Risiken für den Schutz von Kindern mit sich bringt. Das Gesetz bietet keinen Schutz, um eine von den Eltern oder anderen Betreuungspersonen erzwungene oder aufgenötigte Gendertransition zu verhindern, vor allem angesichts des Machtungleichgewichts zwischen Kindern und Erwachsenen. Nach den vorliegenden Forschungsergebnissen sind Mädchen, die sich zum selben Geschlecht hingezogen fühlen, dem Autismus-Spektrum zuzuordnen sind oder an Depressionen leiden, anfälliger für gesellschaftliche Einflüsse und Druck, die viele dazu verleiten, zu glauben, dass die Antwort auf ihre inneren Kämpfe und ihr Leiden darin besteht, eine andere Genderidentität anzunehmen als das Geschlecht/Gender, das bei der Geburt festgestellt wurde (weiblich).

Nach den Informationen, die diesem Mandat übermittelt wurden, fehlt es beim „Selbstbestimmungsgesetz“ an Schutzmaßnahmen, um solche Situationen zu verhindern, in denen Mädchen weiteren Risiken, unzureichenden Schutzmaßnahmen und unzureichenden Garantien ausgesetzt werden, mit denen sichergestellt wäre, dass sie Zugang zu den höchsten Standards der psychischen und physischen Gesundheit haben. Wenn Entscheidungen über die Anerkennung des Geschlechts/Gender getroffen werden, können sie von Maßnahmen begleitet sein - einschließlich medizinischer, hormoneller und chirurgischer Eingriffe sowie sozialer und kultureller Zwänge - und können die Gesundheit der Jungen und Mädchen erheblich beeinträchtigen. Dass ein Kind, das eine andere Genderidentität angenommen hat, dieses neue Geschlecht/Gender in seine Patientenakte eintragen lassen kann, bedeutet, dass sein biologisches Geschlecht dem Gesundheits- und medizinischen Personal, mit dem es in Kontakt kommt, verborgen bleibt. Eine solche Situation kann dazu führen, dass Leistungen erbracht werden, die den gesundheitlichen Bedürfnissen des Kindes, auch als Patient, nicht ausreichend gerecht werden und somit schwerwiegende gesundheitliche Folgen haben.

Insgesamt betrachtet können solche Maßnahmen auch das Recht auf Privatsphäre, das Recht auf Wahrung der Identität und das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit verletzen, die alle in den internationalen Menschenrechtsvorschriften garantiert sind. Vor allem können sie gegen das Wohl des Kindes verstoßen, das doch die Grundlage für alle Entscheidungen der Staaten sein sollte, die sich auf die Rechte von Kindern, einschließlich Mädchen, auswirken können.

Informationen über die Risiken für die freie Meinungsäußerung, die Religionsfreiheit und die Verhinderung von Gewalt aufgrund des Offenbarungsverbots

Laut den hier eingegangenen Informationen sieht das „Selbstbestimmungsgesetz“ Bußgelder für Personen vor, die frühere Geschlechtseinträge von Personen, die ihr Personenstandsregister haben ändern lassen, offenlegen oder diesbezüglich Nachforschungen anstellen. Das bedeutet,

dass die öffentliche Bekanntgabe oder Untersuchung des biologischen Geschlechts einer Person nach diesem neuen Gesetz mit Strafen belegt wird. Aus den bei diesem Mandat eingegangenen Informationen geht hervor, dass solche Informationen nur aus besonderen Gründen des öffentlichen Interesses oder bei Vorliegen eines glaubhaften rechtlichen Interesses offengelegt oder untersucht werden können.

Diese Bestimmung könnte schwerwiegende Auswirkungen auf die Rechte von Frauen und Mädchen haben. Zunächst einmal gibt es einen beträchtlichen Teil der Gesellschaft, der den Überzeugungen zur Genderidentität kritisch gegenübersteht. Aus dem Gesetz geht nicht hervor, ob die Bezeichnung einer Person mit Pronomen, die ihrem biologischen Geschlecht entsprechen, oder die bloße Erwähnung dieses biologischen Geschlechts in der Öffentlichkeit zu Sanktionen führen kann. So ist beispielsweise unklar, ob die Äußerung in einem öffentlichen Forum oder auf einer Plattform in den sozialen Medien, dass eine als Mann geborene Person Räume besetzt, die gemäß den Quotengesetzen für Frauen vorgesehen sind, oder an weiblichen Sportkategorien teilnimmt, nach den neuen Rechtsvorschriften mit einer Geldstrafe belegt werden kann. Dies könnte das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, auch für Angehörige bestimmter Glaubensrichtungen, erheblich beeinträchtigen.

Im Hinblick auf das Kindeswohl ist es Familien von Personen, die sich als Transgender identifizieren, nach Angaben auf der Website der deutschen Regierung ¹² erlaubt, nur privat auf ihre früheren Daten (Name, Gender/Geschlecht) hinzuweisen.

Ohne dem Wahrheitsgehalt dieser Behauptungen vorgreifen zu wollen, bringe ich meine tiefe Besorgnis über die beschriebenen negativen Auswirkungen zum Ausdruck, die dieses neue Gesetz auf die Rechte von Frauen und Mädchen in Deutschland haben könnte. Außerdem möchte ich Ihre Regierung daran erinnern, dass die Vertragsstaaten gemäß ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zur Beseitigung jeglicher Form von Diskriminierung von Frauen zur Rechenschaft gezogen werden, wenn sie nicht alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um Handlungen oder Unterlassungen staatlicher und nichtstaatlicher Akteure, die zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen führen, zu verhindern, zu untersuchen, zu verfolgen, zu bestrafen und Wiedergutmachung zu leisten.

In Bezug auf die oben genannten Vorwürfe finden Sie in der Anlage die Verweise auf internationale Menschenrechtsvorschriften, in denen die einschlägigen internationalen Instrumente und Grundsätze zusammengefasst sind. Gemäß dem mir vom Menschenrechtsrat erteilten Mandat ist es meine Aufgabe, die mir zur Kenntnis gebrachten Anschuldigungen zu klären und auf die erhaltenen Informationen effektiv zu reagieren. In diesem Zusammenhang wäre ich Ihnen für Ihre Mitarbeit und Ihre Anmerkungen zu den folgenden Punkten sehr dankbar:

1. Bitte übermitteln Sie uns zusätzliche Informationen oder Kommentare zu den vorgenannten Vorwürfen.
2. Bitte geben Sie Auskunft darüber, welche Schutzmaßnahmen Ihre Regierung ergriffen hat, um Menschenrechtsverletzungen gegen Frauen und Kinder, einschließlich Mädchen, zu verhindern, die sich aus der

¹² <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichsteUung/queerpolitik-und-geschlechtliche-vielfalt/gesetz-ueber-die-selbstbestimmung-in-bezug-auf-den-geschlechtseintrag-sb-gg--199332#:~:text=Mit%20dem%20Gesetz%20C3%BCber%20die.2023%20einen%20entsprechenden%20Gesetzentwurf%20vorgelegt>

Umsetzung des „Selbstbestimmungsgesetzes“ ergeben können.

3. Bitte geben Sie an, wie Ihre Regierung sicherzustellen gedenkt, dass es ein aktualisiertes und zuverlässiges Register über geschlechtsspezifische Gewalt gibt, das genaue und aufgeschlüsselte Informationen über Täter, Opfer und die Beziehung zwischen ihnen enthält.
4. Bitte erläutern Sie, welche Maßnahmen Ihre Regierung ergreift, um erneute Übergriffe auf Frauen und Mädchen zu verhindern, die Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind, die ja in erster Linie von Männern verübt wird.
5. Bitte übermitteln Sie Informationen zu den Maßnahmen, die ergriffen wurden, um das Wohl der Kinder, einschließlich der Mädchen, zu gewährleisten und ihr Recht auf ein Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit sowie auf Freiheit von Gewalt und Zwang jeglicher Art zu garantieren.
6. Bitte übermitteln Sie Informationen zu den Maßnahmen zur Gewährleistung der freien Meinungsäußerung im Zusammenhang mit der Umsetzung des Offenbarungs- und Nachforschungsverbots.

Ich würde es begrüßen, wenn ich innerhalb von 60 Tagen eine Antwort erhalten würde. Nach dieser Frist werden dieser Bericht und alle Antworten Ihrer Regierung über die Website für die Berichterstattung zu Mitteilungen [veröffentlicht](#). Sie werden auch in dem üblichen Bericht, der dem Menschenrechtsrat vorgelegt wird, veröffentlicht werden.

In Erwartung Ihrer Antwort möchte ich Ihre Regierung auffordern, unverzüglich und wirksam auf alle Berichte über Verletzungen der Rechte von Frauen und Mädchen im Zusammenhang mit dem „Selbstbestimmungsgesetz“ zu reagieren.

Ich werde meine Bedenken möglicherweise in naher Zukunft öffentlich äußern, da die Informationen, auf die sich die Pressemitteilung stützen wird, meines Erachtens ausreichend zuverlässig sind, um auf eine Angelegenheit hinzuweisen, die sofortige Aufmerksamkeit erfordert. Ich bin außerdem der Meinung, dass die breite Öffentlichkeit auf die möglichen Auswirkungen der oben genannten Anschuldigungen aufmerksam gemacht werden sollte. In der Pressemitteilung wird darauf hingewiesen, dass ich mit Ihrer Regierung in Kontakt stand, um die betreffende(n) Frage(n) zu klären.

Ich versichere Sie, Exzellenz, meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Reem Alsalem

Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen und Mädchen, deren Ursachen und Folgen

Anhang

Hinweise auf internationale Menschenrechtsvorschriften

Ich möchte die Aufmerksamkeit der Regierung auf die für sie geltenden internationalen Standards und Normen lenken.

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass die Staaten gemäß dem von Deutschland am 10. April 1985 ratifizierten Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung von Frauen verpflichtet sind, Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts zu verhindern. Dies ist in Artikel 1 der CEDAW festgelegt:

„Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet der Ausdruck „Diskriminierung von Frauen“ jede Ausgrenzung, jeden Ausschluss und jede Einschränkung *aufgrund des Geschlechts* [Hervorhebung hinzugefügt], die bewirkt oder bezweckt, dass es Frauen, ungeachtet ihres Familienstands, im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen Bereich oder in irgendeinem anderen Bereich erschwert oder unmöglich gemacht wird, ihre Menschenrechte und grundlegenden Freiheiten wahrzunehmen.“

In ähnlicher Weise stellen der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR), die von Deutschland am 17. Dezember 1973 ratifiziert wurden, in ihrem zweiten Artikel die Notwendigkeit fest, Rechte „ohne Ausgrenzung jeglicher Art, wie Rasse, Hautfarbe, *Geschlecht* [Hervorhebung hinzugefügt], Sprache, Religion, politische oder andere Meinung, nationale oder soziale Herkunft, Eigentum, Geburt oder anderer Status“ zu garantieren.

Es ist wichtig hervorzuheben, dass die Resolution zur Festlegung des Mandats der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und Folgen vor 30 Jahren in ihrem Präambularabschnitt feststellte, dass die Menschenrechtskommission:

„[bekräftigt hat], dass *Diskriminierung aufgrund des Geschlechts* [Hervorhebung hinzugefügt] gegen die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und andere internationale Menschenrechtsübereinkünfte verstößt und dass ihre Beseitigung integraler Bestandteil der Bemühungen um die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen ist.“

Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung von Frauen (CEDAW-Ausschuss) stellte in seiner allgemeinen Empfehlung Nr. 25 fest:

„Es reicht nicht aus, den Frauen die gleiche Behandlung zu garantieren wie den Männern. Vielmehr müssen sowohl *biologische* [Hervorhebung hinzugefügt] als auch sozial und kulturell bedingte Unterschiede zwischen Frauen und Männern berücksichtigt werden. Unter bestimmten Umständen wird eine nicht-identische Behandlung von Frauen und Männern erforderlich sein, um diese Unterschiede auszugleichen.“

Diese Quellen des internationalen Rechts haben übereinstimmend ein Verbot der

Diskriminierung aufgrund des Geschlechts aufgestellt. In Bezug auf das Verbot der Diskriminierung aufgrund von Gender ist jedoch anzumerken, dass das CEDAW nicht ausdrücklich auf den Begriff „Gender“ Bezug nimmt. Tatsächlich ist das einzige verbindliche internationale Rechtsinstrument, das diesen Begriff definiert, das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, dem Deutschland seit dem 11. Dezember 2000 angehört. In Artikel 7.3 des Statuts heißt es:

(3) Im Sinne dieses Statuts bezieht sich der Ausdruck „Geschlecht“ [englisch gender] auf beide Geschlechter, das männliche und das weibliche, im gesellschaftlichen Zusammenhang. Er hat keine andere als die vorgenannte Bedeutung.

Außerdem hat der CEDAW-Ausschuss in seiner allgemeinen Empfehlung Nr. 28 eine klare Unterscheidung zwischen den Begriffen „Geschlecht“ und „Gender“ getroffen:

„Der Begriff „Geschlecht“ bezieht sich hier auf die biologischen Unterschiede zwischen Männern und Frauen. Der Begriff „Gender“ bezieht sich auf sozial konstruierte Identitäten, Eigenschaften und Rollen von Frauen und Männern sowie auf die soziale und kulturelle Bedeutung, die die Gesellschaft diesen biologischen Unterschieden beimisst, was zu hierarchischen Beziehungen zwischen Frauen und Männern und zur Verteilung von Macht und Rechten führt, die Männer begünstigen und Frauen benachteiligen.

In derselben allgemeinen Empfehlung Nr. 28 erklärte der Ausschuss Folgendes:

„Das Ziel des Übereinkommens ist die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen *aufgrund des Geschlechts* [Hervorhebung hinzugefügt]. Es garantiert den Frauen, ungeachtet ihres Familienstands, dass sie politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen Bereich oder in irgendeinem anderen Bereich die gleiche Anerkennung und Wahrnehmung aller Menschenrechte und grundlegenden Freiheiten haben und Männern darin gleichgestellt sind.“

Darüber hinaus ist es von entscheidender Bedeutung, die Definition von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen zu beachten, wie sie vom CEDAW-Ausschuss in seiner allgemeinen Empfehlung Nr. 19 (1992) dargelegt und später durch die allgemeine Empfehlung Nr. 35 (2017) aktualisiert wurde. Diese Definition besagt:

„Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen stellt gemäß Artikel 1 eine Diskriminierung von Frauen dar und zieht daher alle Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nach sich. Verpflichtung der Vertragsstaaten darin, mit allen geeigneten Mitteln und unverzüglich eine Politik zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen, einschließlich der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen, zu verfolgen. Es handelt sich um eine unmittelbare Verpflichtung; Verzögerungen lassen sich durch nichts rechtfertigen, auch nicht durch wirtschaftliche, kulturelle oder religiöse Gründe. In der allgemeinen Empfehlung Nr. 19 wird darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen zwei Aspekte der staatlichen Verantwortung für solche Gewalt umfasst, nämlich einerseits die Verantwortung, die sich aus den Handlungen oder Unterlassungen des

Vertragsstaats bzw. seiner Akteure ergibt, und andererseits die Verantwortung bei nichtstaatlichen Akteuren.“

Wie bereits erwähnt, bezieht sich Artikel 1 des CEDAW auf Gewalt aufgrund des Geschlechts. Die allgemeine Empfehlung Nr. 33 des CEDAW-Ausschusses betont die Notwendigkeit einer gewaltfreien Justiz, die frei von Stereotypen sein muss:

„Stereotype und geschlechtsspezifische Voreingenommenheit im Justizsystem haben weitreichende Folgen für die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte von Frauen. Sie behindern den Zugang von Frauen zur Justiz in allen Rechtsbereichen und können sich besonders negativ auf weibliche Opfer und Überlebende von Gewalt auswirken. Stereotype verzerren die Wahrnehmung und führen zu Entscheidungen, die auf vorgefassten Überzeugungen und Mythen und nicht auf relevanten Fakten basieren. Richter legen häufig strenge Maßstäbe dafür an, was sie als angemessenes Verhalten für Frauen ansehen, und bestrafen diejenigen, die diesen Stereotypen nicht entsprechen. Stereotype beeinflussen auch die Glaubwürdigkeit der Stimmen, Argumente und Aussagen von Frauen als Parteien und Zeugen. Eine solche Stereotypisierung kann dazu führen, dass Richter Gesetze falsch interpretieren oder falsch anwenden. Dies hat weitreichende Folgen, beispielsweise im Strafrecht, wo es dazu führt, dass Täter nicht für Verletzungen der Frauenrechte zur Rechenschaft gezogen werden und damit eine Kultur der Straflosigkeit aufrechterhalten wird. In allen Rechtsbereichen beeinträchtigt Stereotypisierung die Unparteilichkeit und Integrität des Justizsystems, was wiederum zu Justizirrtümern führen kann, einschließlich der erneuten Übergriffe gegen Klägerinnen.“

In der allgemeinen Empfehlung Nr. 28 des Ausschusses wird auch klargestellt, dass die Vertragsstaaten bei der Einhaltung ihrer Verpflichtungen zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen gemäß Artikel 2 des CEDAW „Mechanismen vorsehen sollten, die relevante nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten erfassen, eine wirksame Überwachung ermöglichen, die fortlaufende Bewertung erleichtern und die Überarbeitung oder Ergänzung bestehender Maßnahmen sowie die Identifizierung gegebenenfalls geeigneter neuer Maßnahmen ermöglichen“.

Es ist wichtig, Ihre Exzellenz darüber zu informieren, dass die Pflicht zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen insbesondere im Zusammenhang mit Freiheitsentzug gilt. Nach Angaben der UN-Arbeitsgruppe zur Diskriminierung von Frauen ist der Anteil der inhaftierten Frauen, die in der Kindheit missbraucht wurden, doppelt so hoch wie der der Männer (A/HRC/41/33). In der Tat besteht im Zusammenhang mit dem Freiheitsentzug die anerkannte Notwendigkeit, Gefängnisräume zu schützen, die ausschließlich für Frauen bestimmt sind. Bedrohungen und ein Gefühl der kollektiven Unsicherheit oder Verletzung der Privatsphäre weiblicher Insassen in Gegenwart von Personen des anderen Geschlechts in Gefängnisräumen wurden vom Sonderberichterstatter über Folter als Formen der Misshandlung anerkannt (A/HRC/31/57).

Diese Anerkennung der Notwendigkeit von Räumen, die während des Freiheitsentzugs ausschließlich für Frauen bestimmt sind, ist auch in den Standard-Mindestregeln der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen (Mandela-Regeln) festgelegt, die in Artikel 11 lauten:

„Die unterschiedlichen Kategorien von Gefangenen sind in getrennten Einrichtungen oder Teilen von Einrichtungen *unter Berücksichtigung ihres Geschlechts* [Hervorhebung hinzugefügt], ihres Alters, ihres Strafregisters, des rechtlichen Grundes für ihre Inhaftierung und der Erfordernisse ihrer Behandlung unterzubringen, daher: (a) *Männer und Frauen* [Hervorhebung hinzugefügt] werden so weit wie möglich in getrennten Einrichtungen inhaftiert; in einer Einrichtung, die sowohl Männer als auch Frauen aufnimmt, sind die gesamten den Frauen zugewiesenen Räumlichkeiten vollständig getrennt.“

Siehe auch die Regeln der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straftäter (Bangkok-Regeln). Diese Regeln legen die besonderen Bedürfnisse von Frauen während des Freiheitsentzugs fest.

Darüber hinaus mache ich Ihre Exzellenz darauf aufmerksam, dass Frauen, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind, die Aufmerksamkeit des Staates benötigen, damit sie nicht erneut Opfer von Übergriffen werden. Tatsächlich hat CEDAW die Staaten aufgefordert, geschlechtsspezifische Verfahren einzuführen, um erneuten Übergriffen und der Stigmatisierung im Zusammenhang mit dem Freiheitsentzug vorzubeugen (CEDAW/C/GC/30). Darüber hinaus sind die Vertragsstaaten des Übereinkommens verpflichtet, sich in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt auf die Verhütung von Konflikten und aller Formen von Gewalt zu konzentrieren. Diese Prävention umfasst wirksame Frühwarnsysteme zur Sammlung und Analyse öffentlich zugänglicher Informationen, präventive Diplomatie und Mediation sowie Präventionsinitiativen zur Bekämpfung der Ursachen von Konflikten - also ein Überwachungssystem (CEDAW/C/GC/30).

In Bezug auf medizinische Verfahren möchte ich Sie auf die Bedeutung der informierten Einwilligung bei der Entscheidungsfindung in Bezug auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit von Frauen und Mädchen aufmerksam machen. In diesem Zusammenhang hat der CEDAW-Ausschuss wiederholt betont, dass „alle Gesundheitsdienste [] mit den Menschenrechten von Frauen im Einklang stehen, einschließlich der Rechte auf Autonomie, Privatsphäre, Vertraulichkeit, Einwilligung nach Aufklärung und Wahl.“ Darüber hinaus hat er darauf hingewiesen, dass Staaten sicherstellen sollten, dass Entscheidungen von Frauen und Mädchen in Bezug auf ihre sexuelle und reproduktive Gesundheit nicht von Dritten beeinflusst werden. Außerdem hat der CEDAW-Ausschuss klargestellt, dass Mechanismen eingerichtet werden sollten, um sicherzustellen, dass Frauen und Mädchen Zugang zu evidenzbasierten und unvoreingenommenen Informationen haben, wodurch ihre Autonomie gewahrt wird (Gewährleistung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der Rechte aller Frauen, insbesondere von Frauen mit Behinderungen).

Zusätzlich weise ich Ihre Regierung auf das Prinzip des Kindeswohls hin, das in der am 6 März 1992 von Deutschland ratifizierten Konvention über die Rechte von Kindern verankert ist. Dieses Prinzip ist in Artikel 3 des Übereinkommens enthalten, in dem es heißt: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, unabhängig davon, ob sie von öffentlichen oder privaten Sozialeinrichtungen, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder gesetzgebenden Körperschaften ergriffen werden, steht das Wohl des Kindes im Vordergrund.“

Der Ausschuss für die Rechte von Kindern betonte in seiner allgemeinen

Anmerkung 14 zum Recht des Kindes, sein Wohl als vorrangige Erwägung zu betrachten, dass das Wohl des Kindes in Bezug auf seine Rechtsnatur ein Oberbegriff ist, der drei entscheidende Dimensionen umfasst. Erstens wird anerkannt, dass dieses Konzept ein Grundrecht des Kindes impliziert, was bedeutet, dass das Kind ein intrinsisches Recht hat, dass sein Wohl in erster Linie berücksichtigt wird, wenn eine Entscheidung getroffen werden soll, die dieses Kind - einzeln, als Gruppe oder allgemein - betrifft. Daher bringt dieses Recht eine entsprechende Verpflichtung für Staaten mit sich, die gegenüber Amtsträgern unmittelbar anwendbar und durchsetzbar ist. Zweitens ist das Prinzip des besten Interesses ein Grund- und Auslegungsprinzip, was bedeutet, dass, wenn eine Rechtsvorschrift auf unterschiedliche Weise ausgelegt werden kann, die Auslegung gewählt werden sollte, die dem Wohl des Kindes am besten dient. Schließlich impliziert es eine Verfahrensregel, wonach jede Entscheidung, die sich auf ein Kind oder eine Gruppe von Kindern auswirkt, eine Bewertung der potenziellen - negativen oder positiven - Auswirkungen dieser Entscheidung auf das betroffene Kind oder die betroffenen Kinder beinhalten sollte. In dieser Hinsicht erfordert das Wohl des Kindes nach Ansicht des Ausschusses Verfahrensgarantien, die implizieren, dass der Richter oder Beamte bei der Begründung einer Entscheidung ausdrücklich nachweisen muss, wie dieses Konzept berücksichtigt wurde (CRC/C/GC/14).

Darüber hinaus erkennen die Vertragsstaaten in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, insbesondere Artikel 6, an, dass jedes Kind ein inhärentes Recht auf Leben und freie Entfaltung hat. Diese Rechte sind untrennbar mit dem Recht des Kindes verbunden, frei von Gewalt zu leben. Nach Ansicht des Ausschusses für die Rechte des Kindes ist „die Sicherung und Förderung der Grundrechte von Kindern auf Achtung ihrer Menschenwürde und ihrer physischen und psychischen Unversehrtheit durch die Verhütung aller Formen von Gewalt von wesentlicher Bedeutung für die Förderung der gesamten Reihe von Kinderrechten in der Konvention.“

Ich möchte Ihre Regierung darauf hinweisen, dass Artikel 7 der Kinderrechtskonvention auch das Recht von Kindern auf Identität anerkennt. Der Ausschuss für die Rechte von Kindern stellt fest, dass das Recht des Kindes auf Wahrung seiner Identität respektiert und bei der Beurteilung des Kindeswohls berücksichtigt werden muss. Darüber hinaus sieht Artikel 14 vor, dass die Vertragsstaaten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit achten. Die Würdigung der oben genannten Rechte in Verbindung mit dem Wohl des Kindes und dem Auftrag, Gewalt und Diskriminierung gegen Frauen zu verhindern, führt zu dem Schluss, dass die Staaten eine verstärkte Verpflichtung zum Schutz der Menschenrechte von Mädchen und Frauen haben.